



PRECIOUS WOODS

Precious Woods Holding AG
Baarerstrasse 79
CH-6300 Zug
Telefon: +41 41 710 99 50
Fax: +41 41 710 99 51
office@preciouswoods.com
www.preciouswoods.com

Zweigniederlassung:
Militärstrasse 90
Postfach 2274
CH-8021 Zürich
Telefon: +41 44 245 80 10
Fax: +41 44 245 80 12

Zug, 28. April 2010

Einladung zur 19. ordentlichen Generalversammlung Donnerstag, 20. Mai 2010, 15.00 Uhr im Metropol, Fraumünstergasse 12 in Zürich

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zu unserer Generalversammlung vom 20. Mai 2010 einzuladen und hoffen, dass Sie persönlich aktiv teilnehmen können. Sie können ihre Stimmrechte ansonsten auch dieses Jahr delegieren. Die Sitzung wird vom VR-Präsidenten Ernst A. Brugger geleitet.

Traktanden

1. Begrüssung, Traktandenliste, Hinweise zur GV
2. Standortbestimmung und Perspektiven
3. Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung 2009
4. Berichte der Revisionsstelle
5. Vorstellung des neuen CEO
6. Statutenänderung aufgrund der Einführung des Bucheffektengesetzes (BEG)
7. Erhöhung des bedingten Kapitals sowie Schaffung von genehmigtem Kapital
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
9. Wiederwahl des Verwaltungsrates
10. Wahl der Revisionsstelle
11. Ausblick
12. Varia

Anträge des Verwaltungsrates

- | |
|---|
| Genehmigung von Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung |
| Kenntnisnahme |
| Genehmigung |
| Genehmigung |
| Erteilung der Entlastung |
| Wiederwahl der Herren Claude Martin und Rudolf Wehrli für eine Amtsdauer von drei Jahren; keine Neuwahlen |
| Neuwahl von Ernst & Young |

Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir Sie herzlich ein zu einem Panelgespräch mit den CEO's unserer Niederlassungen in Brasilien, Gabon, Zentralamerika und PW-Europa, das nach dem statuarischen Teil um 17.30 Uhr beginnt und bis um 18.45 Uhr dauern wird. Anschliessend sind Sie zu einem „Apéro Riche“ eingeladen.

Bemerkungen zu den Traktanden und den Anträgen des Verwaltungsrates

Traktandum 6; Statutenänderung aufgrund der Einführung des Bucheffektengesetzes (BEG)

Die vorgeschlagene Statutenänderung stellt sicher, dass die Statuten mit dem am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Bucheffektengesetz (BEG) übereinstimmen. Es handelt sich hierbei um eine technische Anpassung. Die Namenaktien der Precious Woods Holding AG werden als Wertrechte ausgegeben. Die Aktionäre können jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihnen gehaltenen Aktien verlangen. Die Gesellschaft behält sich auch weiterhin vor, Wertpapiere auszustellen; ein Anspruch des Aktionärs auf Ausstellung und Auslieferung eines Wertpapiers ist hingegen nicht vorgesehen. Die Übertragbarkeit der Aktien wird nicht erschwert.

„Artikel 4 Aktien / Aktienbuch und Wertrechtebuch / Meldepflicht (neue, vorgeschlagene Fassung)

1. Aktien

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Wertpapieren, jedoch einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien.

A) Bucheffekten

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier / Globalurkunde / Wertrecht).

B) Aktien ausserhalb des Verwahrungssystems

Die Gesellschaft kann jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Wertpapiere ersetzen sowie Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich daraus entspringender, nicht verurkundeter Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich daraus entspringender, nicht verurkundeter Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

2. Aktienbuch und Wertrechtebuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem die Namen und Adressen der Eigentümer und Nutzniesser der Aktien verzeichnet sind. Die Gesellschaft führt ein Wertrechtebuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen sind.

3. Meldepflicht

Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 33 1/3%, 50% oder 66 2/3% der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Aktien kotiert sind, innert vier Börsentagen melden. Das Verfahren sowie Bestand und Umfang der Meldepflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.“

Traktandum 7; Erhöhung des bedingten Kapitals sowie Schaffung von genehmigtem Kapital

Der Verwaltungsrat beantragt, das bestehende bedingte Aktienkapital für die Ausgabe von Wandel- und Optionsrechten, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden, um CHF 40 Mio. auf CHF 60 Mio. zu erhöhen. Gleichzeitig beantragt der Verwaltungsrat, neues genehmigtes Kapital im Umfang von CHF 40 Mio. zu schaffen. Der Verwaltungsrat will sich damit sämtliche Optionen für die Finanzierung bzw. Refinanzierung der Gesellschaft offen halten.

Es ist beabsichtigt, den maximalen Erhöhungsbetrag von CHF 40 Mio nur einmal auszuschöpfen, d.h. entweder über die Platzierung von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen oder aber mittels Ausgabe neuer Aktien. Die beantragte Statutenänderung sieht eine entsprechende Koppelungsklausel vor.

„Artikel 3a Bedingtes Kapital (neue, vorgeschlagene Fassung)

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 60'000'000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 1'200'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 50.- durch Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Sofern neue Aktien gemäss Artikel 3d der Statuten ausgegeben werden, dürfen im entsprechenden Umfang keine neuen Wandel- und Optionsrechte eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bezüglich dieser neuen Namenaktien durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft oder zur Begebung von Wandel- und Optionsanleihen am Kapitalmarkt.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Wandel- und Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Options- bzw. Wandelanleihe anzusetzen und (3) der Wandel- oder Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Wandel- bzw. Optionsanleihe festzulegen.“

„Artikel 3d Genehmigtes Kapital (neue, vorgeschlagene Fassung)

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 20. Mai 2012 das Aktienkapital jederzeit im Maximalbetrag von CHF 40'000'000 durch Ausgabe von höchstens 800'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Sofern nach dem 20. Mai 2010 Wandel- und Optionsrechte gemäss Artikel 3a der Statuten neu eingeräumt werden, dürfen im entsprechenden Umfang keine neuen Aktien ausgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe dieser neuen Aktien, der jeweilige Ausgabebetrag, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, der Beginn der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder

einer Konzerngesellschaft verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auszugeben. Im Übrigen bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.“

Teilnahme/Vollmachten/Depotvertreter/Stimmberechtigung/Anmeldefrist

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

1. durch Organe (Verwaltungsrat oder abhängige Personen), indem sie die Vollmacht auf der Zutrittskarte ausfüllen und diese an das Aktienregister (siehe beiliegendes Couvert) senden;
2. durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Dr. Urs Egli, Egli Partners Rechtsanwälte AG, Puls 5, Hardturmstrasse 11, 8005 Zürich), indem sie die Vollmacht auf der Zutrittskarte ausfüllen und diese dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zustellen;
3. durch eine andere handlungsfähige Person (die nicht Aktionär sein muss), indem sie die Vollmacht auf der Zutrittskarte ausfüllen und diese ihrem Vertreter übergeben;
4. durch die Depotbank, indem sie die Vollmacht auf der Zutrittskarte ausfüllen und diese der Depotbank übergeben.

Stimmen von Zutrittskarten, die mit blanko unterschriebener Vertretungsvollmacht Precious Woods gestellt werden, werden durch ein Mitglied des Verwaltungsrates ausgeübt.

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft Anzahl und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig, spätestens aber bei der Zutrittskontrolle bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 für die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Stimmberechtigt sind die am 12. Mai 2010 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. In der Zeit vom 12. Mai bis zum 20. Mai 2010 werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Wir bitten Sie, die beiliegende Anmeldekarte bis spätestens am Mittwoch, 12. Mai 2010 an Nimbus zurückzusenden.

Freundliche Grüsse

Der Verwaltungsrat

Beilagen:

- Anmeldekarte zur GV mit Bestellmöglichkeit des Geschäftsberichts 2009
- Rückantwortkuvert an Nimbus
- Zutrittskarte/Vertretungsvollmacht
- Situationsplan Metropol Zürich